

Lehr- und Erziehungsanstalt
der
Väter Kapuziner im Kollegium „St. Antonius“
zu Appenzell.

Prospekt.

Zweck und Einrichtung.

Die Anstalt, welche den hl. Antonius von Padua sich zum Beschützer gewählt hat, hat den Zweck, die ihr anvertrauten Zöglinge durch eine wahrhaft christliche Erziehung nach den Grundsätzen und im Geiste der katholischen Kirche heranzubilden und durch gründlichen Unterricht auf das Berufsleben vorzubereiten.

Das religiöse Leben wird durch den täglichen Besuch der hl. Messe, öftern Empfang der hl. Sakramente, und durch jährliche Exerzitien gepflegt.

Die reine Gebirgsluft, die freie und schöne Lage des Kollegiums, die weiten Räumlichkeiten und der große Spielplatz bieten in hygienischer Beziehung beste Gewähr.

Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des hochw. P. Provinzials der schweizerischen Kapuzinerprovinz. Leitung und Unterricht ist mit Ausnahme des Turnens Mitgliedern des Klosters anvertraut.

Die Schule der Anstalt ist ein Progymnasium von vier Jahreskursen und eine Realschule von drei Jahreskursen. Je an Ostern beginnt ein Vorbereitungskurs für Einheimische und Auswärtige.

Der Lehrplan umfaßt die den ebengenannten Kursen entsprechenden Gymnasial- und Real-fächer nach den Anforderungen der Neuzeit.

Auf Neujahr und Ostern werden von der Anstalt den Eltern ausführliche Zeugnisse über Fleiß, Fortschritt und Betragen der Zöglinge zugeschickt. Am Schluß des Schuljahres wird den Zöglingen ein Jahreszeugnis zu Händen der Eltern ausgestellt. Auf Verlangen wird auch öfter Aufschluß über das Betragen der Zöglinge erteilt.

Während den Ferien kann kein Zögling im Kollegium zurückbleiben. In der Weihnachts- und Osterzeit sind keine Schulferien; es wird deshalb nur den Einheimischen gestattet, die Eltern zu besuchen. Sonst während des Schuljahres Besuch nach Hause zu machen, wird nur aus dringenden Gründen und auf ausdrückliches Verlangen der Eltern oder Vormünder gestattet.

Zöglinge, welche *in der Anstalt Besuche* von Eltern und nahen Verwandten erhalten, dürfen mit Erlaubnis des Präfekten ausgehen, wobei die Zeit des Ausbleibens jedesmal bestimmt wird.

In *Erkrankungsfällen* wird den Zöglingen sofort ärztliche Hilfe und sorgsame Pflege zugewendet, auch werden die Eltern davon in Kenntnis gesetzt.

Sämtliche *Postsendungen* stehen unter der Kontrolle des Präfekten. Zusendungen von Eßwaren an Zöglinge sind nur an Weihnachten oder auf Neujahr in bescheidenem Maße gestattet; es sollen aber denselben niemals geistige Getränke oder Zigarren beigegeben werden.

Das *Taschengeld* der Zöglinge muß beim Eintritt dem Präfekten übergeben werden; aus demselben werden nach seinem Ermessen kleinere Ausgaben der Zöglinge bestritten; der Rest wird als Reise- und Feriengeld wieder verabfolgt. *Geldsendungen* sollen direkt an den Präfekten geschickt und dürfen nicht den Warensendungen beigelegt werden. Es genügt die

Adresse: Kollegium St. Antonius in Appenzell.

Während des Schuljahres aus dem Kollegium *auszutreten*, ist, wichtigere Krankheitsfälle ausgenommen, nicht gestattet. Wer sich nicht an diese Vorschrift hält, bezahlt nebst der Rate für die Pension eine Entschädigung von 30 Fr.

Zur Aufnahme der Zöglinge in das Kollegium hat man sich an den Präfekten der Anstalt mit oben bezeichneter Adresse zu wenden.

Bedingungen zur Aufnahme.

1. Jedem **Gesuche um Aufnahme** eines Zöglings muß beigelegt werden:

a) Ein Zeugnis über religiös-sittliches Betragen, Fleiß und Fähigkeit des Aspiranten, ausgestellt von seinem Seelsorger.

b) Das Schulzeugnis der zuletzt absolvierten Klasse.

Der Tauf- und Heimatschein ist beim Eintritt mitzubringen.

Als *externe Zöglinge* werden nur solche Schüler zugelassen, welche im Flecken Appenzell oder Umgebung bei ihren Eltern oder nahen Verwandten wohnen. Auch die externen Schüler haben während der hiezu bestimmten Zeit im Kollegium dem gemeinsamen Studium obzuliegen. Außerhalb des Kollegiums stehen die externen Zöglinge unter der verantwortlichen Aufsicht der Eltern. Sie bezahlen ein jährliches Schulgeld von 30 Fr.; für Besuch des Vorkurses ist von ihnen ein Schulgeld von 10 Fr. zu entrichten.

Jeder Aufzunehmende erklärt sich bereit zum willigen Gehorsam gegen die Erzieher und Lehrer und zur genauen Beobachtung der Hausstatuten, welche das religiöse, sittliche und wissenschaftliche Leben der Zöglinge ordnen und die Tagesordnung bestimmen. Uebertretungen derselben werden gerügt und gestraft.

Zöglinge, welche wichtigen Anforderungen der Anstalt nicht entsprechen, können jederzeit *entlassen* werden.

2. Der **Pensionspreis** im Internat des Kollegiums beträgt für das Schuljahr 530 Fr., welche in drei Raten zu entrichten sind, nämlich

a) beim Eintritt 250 Fr.; b) um Neujahr 130 Fr.; c) auf Ostern 150 Fr.

Dafür verabreicht die Anstalt den Zöglingen eine nahrhafte, gut zubereitete Kost in zwei Hauptmahlzeiten nebst Frühstück und Vesperbrot (bestehend in Kaffee mit Milch und Brot); sie

sorgt ferner für vollständige Betausrüstung, für Bettwäsche, Heizung, Licht und notwendige Bedienung. Die Abwesenheit von mehr als einem Monat wird nur in Krankheitsfällen abgerechnet.

Die Wäsche für die Zöglinge wird monatlich einmal auf besondere Rechnung jedes einzelnen von der Anstalt besorgt; auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern kann dieselbe heimgeschickt werden.

Die Schulbücher und andere Schulmaterialien, die im Pensionate besorgt werden, Krankheitskosten, Ausbesserungen und von den Eltern gestattete Neuanschaffungen von Kleidern u. dgl., sowie außergewöhnliche Spaziergänge, nebst einer halbjährlichen Taxe von 3 Fr. für Benutzung der Lesebibliotheken, werden besonders in Rechnung gebracht. Für den Unterricht in der Musik und Benutzung der Instrumente: Klavier etc. ist ebenfalls eine mäßige Entschädigung vom Zögling zu entrichten.

Die Eltern erhalten im Monat März, sowie am Schluß über sämtliche Auslagen eine spezifizierte Rechnung.

Ausstattung.

Als *Ausstattung* muß jeder Zögling mitbringen außer genügender Kleidung für die Wochentage, eine Kleidung von dunkler Farbe für die Sonn- und Festtage; ferner 12 Servietten, 12 Waschtücher, 12 Taschentücher, 12 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 3 Paar Schuhe, wovon eines ohne Nägel, einen Kamm nebst Kleider- und Schuhbürsten. Die Mütze, die vorschriftsgemäß bei Ausgängen zu tragen ist, kann in der Anstalt bezogen werden.

Alle Kleidungsstücke sollen mit der vom Präfekten bestimmten Nummer gezeichnet sein.

